

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altwarp

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.07.2017 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altwarp erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Altwarp vom 18.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/09 vom 22.09.2009), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altwarp vom 08.01.2015 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 09.01.2015), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Name/Dienstsiegel“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1.000,00 €“ durch die Angabe „3.000,00 €“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. über Verträge nach § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 50,00 € pro Monat,“

cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €.“

3. § 5a Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufwandsentschädigung“ die Worte „nach Absatz 3 bzw. 4“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter der Adresse <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> (Bereich Öffentliche Bekanntmachungen). Im Internet bekannt gemachte Satzungen können beim Amt „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 1 in 17367 Eggesin, kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen der vg. Satzungen werden zur Mitnahme während der Sprechzeiten des Bürgermeisters im Gemeindebüro sowie während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz in Eggesin bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufungen von öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien.

Im Internet erfolgte öffentliche Bekanntmachungen werden zusätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 zur Kenntnis gegeben.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ erscheint monatlich und wird kostenfrei in alle Haushalte des Amtsgebietes geliefert. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt „Am Stettiner Haff“ vorhanden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Pläne und Verzeichnissen ist im Internet wie in Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten sowie in der Gemeinde Altwarp im Gemeindegebäude Sandweg 122.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in der Straße des Friedens/Ecke Karl-Marx-Straße, am Gemeindegebäude Sandweg 122 und neben dem Grundstück Seestraße 32.

Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.


(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der üblichen Form

unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altwarp, den 10.08.2017



Bauer
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.